

# Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Der Aufsichtsrat der \_\_\_\_\_ GmbH hat sich gemäß § 8/9 „Aufsichtsrat“ Abs. 7 seines Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Norderstedt entsandt wurden, haben zusätzlich gem. § 8 Abs. 3, Nr. 1 auch die Interessen der Stadt Norderstedt im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Sitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrates.
- (4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind gehalten sich in ausreichendem Maße weiter zu qualifizieren.

## **§ 2 Konstituierende Sitzung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein. Dabei bedarf es keiner gesonderten Einladung.
- (2) In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz und eine Stellvertretung aus seiner Mitte. Bis zu deren/dessen Wahl führt die/der bisherige Amtsinhaber\*in und für den Fall, dass diese/r nicht anwesend ist, dass an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 3 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert, hat die Stellvertretung in allen Fällen, in denen sie bei deren/dessen Verhinderung in Stellvertretung der/des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Die /der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.

- (4) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen sind von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung hat ihre/ seine Stellvertretung diese Befugnis.
- (5) Die Stellvertretung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden hat dann die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung, wenn diese/r verhindert ist.
- (6) Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (7) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine/ihre Stellvertretung unterrichten sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft laufend gegenseitig.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, muss aber mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Dabei sind der Zweck und der Grund (z.B. Beschlussvorschlag) schriftlich der/ dem Vorsitzenden vor Einberufung der Sitzung mitzuteilen. Diese werden dann der Einladung beigelegt. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Ladungen sind der Gesellschafterin und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt vorab zur Kenntnis zu geben. Dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt ist eine Kopie der Einladung zeitnah in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben. Entspricht der /die Vorsitzende dem Einberufungsverlangen nicht, kann das Aufsichtsratsmitglied gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied die Sitzung selbst einberufen.
- (5) Von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei dem/ der Vorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die/Der Vorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen und eine aktualisierte Tagesordnung zur Verfügung zu stellen.

- (6) Themen oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn in der Sitzung keine Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht
- (7) Die/Der Vorsitzende kann, wenn er/sie eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einladungsfrist angemessen abkürzen.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen an den Sitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist ausnahmsweise, nach Absprache mit der/ dem Vorsitzenden auch durch Videokonferenz möglich.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch die Geschäftsführung und die Gesellschafterin, ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden und sind über den/ die Vorsitzende einzuladen. Sie/ er verpflichtet diese hinzugezogenen Personen vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.
- (10) Unterlagen oder sonstige Informationen zur Vorbereitung einer Sitzung sollen den Mitgliedern i.d.R. zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die/Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen hiervon abweichen. Dies gilt insbesondere in Fällen des § 4 Abs. 6. Wenn Unterlagen oder Informationen zu einem Tagesordnungspunkt den Aufsichtsratsmitgliedern nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und keine sofortige Entscheidung oder Befassung mit dem Tagesordnungspunkt geboten ist, kann der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden. Die Entscheidung trifft die/ der Vorsitzende. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (11) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/ des Vorsitzenden. Sie/ er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (12) Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden, in ihrer/ seiner Abwesenheit von der/ von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die/ der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie/ Er kann eine von ihr/ ihm einberufene Sitzung oder Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen.
- (13) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der/ dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder verhandelt werden.
- (14) Die/ der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt rechtzeitig vor der Sitzung eine/n Protokollführer/in, welche durch sie/ ihn zur Verschwiegenheit verpflichtet werden muss.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung an der Beschlussfassung teilnehmen. Ansonsten gilt § 108 Aktiengesetz entsprechend.

- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied dadurch einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (3) Eine Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nicht zulässig.
- (4) Verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats (Stimmbote) überreichen lassen. § 108 Abs. 3 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) In dringenden Fällen kann schriftlich, auch auf digitalem Wege, per Telefax, fernmündlich oder durch Videokonferenz abgestimmt werden. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können in dieser Weise bei Abwesenheit in der Sitzung an einer Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Die/ der Vorsitzende, im Fall ihrer/ seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, übersendet hierzu schriftliche Beschlussvorschläge mit Angabe einer angemessenen Frist zur Rückäußerung. Die Zustimmung zu den Beschlussgegenständen kann schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel erfolgen. Dabei werden nicht abgegebene Stimmen als Enthaltungen gewertet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertretung und der hierzu bestellten Protokollführung zu unterschreiben ist. Diese ist der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats wird das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntgegeben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren begründet widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat.

## **§ 6 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats wiederzugeben sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Stellungnahmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die Aufnahme im Protokoll finden sollen, sind der/ dem Protokollführenden gesondert mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Kopien der Niederschrift, die ihnen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

- (5) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Regelungen zur Sitzungsniederschrift entsprechend anzuwenden.

### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die von der Stadt Norderstedt entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, den Organen der Stadt Norderstedt Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

### **§ 8 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die hier geltenden Vorschriften finden analog zu § 22 GO Anwendung. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen des Unternehmens für sich selbst nutzen. Die Ausführungen des § 22 GO sind hier zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder bereits geführt haben, unverzüglich dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n. In diesem Fall erfolgt die Offenlegung gegenüber der Stellvertretung, die den Aufsichtsrat entsprechend informiert.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und deshalb nicht in der Lage sind, objektiv zu entscheiden oder ihren Aufsichtsratspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, können im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten und ggf. der Beratung / Abstimmung ganz fernzubleiben. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen i.d.R. zur Beendigung des Mandats.

### **§ 9 Externe Berater**

- (1) Der Aufsichtsrat kann mehrheitlich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und soweit es sachlich geboten ist, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsberater/innen und sonstige interne und externe Berater/innen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

### **§ 10 Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss, den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Die/Der Abschlussprüfer/in nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss Teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
- (4) Im Bericht an die Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Ist der Jahresabschluss durch eine/n Abschlussprüfer/in zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat zudem zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die/ den Abschlussprüfer/in Stellung zu nehmen. (s. Anlage 1: Entwurf Bericht)

## **ENTWURF**

### **Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung**

Der Aufsichtsrat ließ sich während des Geschäftsjahres 20..... in regelmäßigen Sitzungen und durch schriftliche Berichte von der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft unterrichten. Anhand der übergebenen Unterlagen und der erteilten Auskünfte hat er die Tätigkeit der Gesellschaft überwacht und die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen getroffen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Abschlussprüfers Herr /Frau ..... haben dem Aufsichtsrat vorgelegen. Bei seiner Prüfung hat der Abschlussprüfer auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 des HGrG beachtet. Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und dieser Prüfung auch die Feststellungen des Abschlussprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zugrunde gelegt. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung sind Einwendungen nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss zum 31.12.20..... und empfiehlt in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung.

Mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ist der Aufsichtsrat einverstanden.

Datum.....

Gez.

Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates.